

Stadt Dessau

Verbandsatzung des Abfallzweckverbandes Anhalt - Mitte (Aktuelle Fassung)

Änderung	Beschlussfassung	Genehmigung durch RP Dessau	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -	
1.	23. November 1993	25. Januar 1994	28. Februar 1994	03/94, S. 14
2.	27. Oktober 1994	30. November 1994	30. Januar 1995	02/95, S. 13
3.	4. Juli 1994	27. Juli 1995	25. September 1995	10/95, S. 34
4.	1. Dezember 1994	19. Dezember 1995	26. Februar 1996	03/96, S. 17
5.	12. Dezember 1995	3. Mai 1996	25. Mai 1996	06/96, S. 17
6.	15. Oktober 1997		31. Januar 1998	02/98, S. 7
7.		21. Juli 1999	28. August 1999	08/99, S. 5
8.		29. August 2002	30. November 2002	12/02, S. 5
9.		18. März 2003	28. Juni 2003	07/03, S. 8
10.	Landesverwaltungs- amt	August 2005	28. Januar 2006	02/06, S. 31
11.		23. Oktober 2006	25. November 2006	12/06, S. 4

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung o.g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des „Amtblatt für die Stadt Dessau“ veröffentlichten Satzungen, Änderungen und Korrekturen.

Verbandssatzung des Abfallzweckverbandes Anhalt-Mitte

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Abschnitt Mitglieder, Aufgaben

§ 1 Mitglieder und Verbandsrecht

§ 2 Name und Sitz

§ 3 Aufgaben

2. Abschnitt Verfassung, Verwaltung

§ 4 Organe

§ 5 Verbandsversammlung

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

§ 7 Öffentlichkeit

§ 8 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

§ 9 Verbandsgeschäftsführer

§ 10 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

§ 11 Öffentliche Bekanntmachung

3. Abschnitt Verbandswesen

§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 13 Wirtschaftsplan

§ 14 Jahresabschluss

§ 15 Deckung des Finanzbedarfes

§ 16 Kassenverwaltung

§ 17 Rechnungsprüfung

4. Abschnitt Ausscheiden, Auflösen

§ 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

§ 19 Auflösen des Zweckverbandes

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 20 Aufsicht

§ 21 Ergänzende Vorschriften

§ 22 Inkrafttreten

Anlage 1

Präambel

Die Mitglieder des Zweckverbandes haben sich entschlossen eng zusammenzuarbeiten, um die ökonomische Handlungsfähigkeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung weiterhin gewährleisten zu können.

Die Mitglieder sind sich darüber einig, dass der Zweck des Verbandes nur erreicht werden kann, wenn die Abfallwirtschaft nach einer Zielhierarchie betrieben wird, die der Vermeidung und Verringerung von Abfällen Vorrang vor der Entsorgung gibt. Nicht vermeid- bzw. verringerbare Abfälle sind soweit möglich stofflich zu verwerten, nicht stofflich verwertbare Abfälle möglichst auf umweltverträgliche Weise vorzubehandeln und zu beseitigen. Erforderlich ist ein abfallwirtschaftliches Gesamtkonzept, das die Einhaltung dieser Grundsätze auf wirtschaftlich vertretbare Weise sicherstellt.

Aufgrund der §§ 1 und 2 Abs. 1 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80) hat die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Anhalt-Mitte am 11.09.2006 folgende Verbandsatzung beschlossen:

1. Abschnitt Mitglieder, Aufgaben § 1 - Mitglieder und Verbandsrecht

- (1) Der Landkreis Köthen und die kreisfreie Stadt Dessau bilden einen Zweckverband im Sinne der §§ 6 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) sowie des § 3 Abs. 2 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA).
- (2) Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das gesamte Gebiet seiner Mitglieder.

§ 2 - Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Abfallzweckverband Anhalt-Mitte“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in der Stadt Köthen.
- (3) Der Verband besitzt Dienstherrnfähigkeit.

§ 3 - Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Verbandsmitglieder bei der Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht im Sinne einer ökologisch orientierten Abfallwirtschaft zu unterstützen. Zu diesem Zweck übernimmt er einzelne Entsorgungsaufgaben und ist konzeptionell und beratend tätig.
- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für das Verbandsgebiet ein Abfallwirtschaftskonzept gemäß § 8 AbfG LSA aufzustellen, das er dem Stand der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung entsprechend regelmäßig fortzuschreiben hat. Er wirkt darauf hin, dass die Verbandsmitglieder das Abfallwirtschaftskonzept beachten. Er erstellt jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres für das abgelaufene Jahr eine Bilanz über Art, Herkunft Menge, Verwertung und sonstige Entsorgung der der Entsorgungspflicht der Verbandsmitglieder unterliegenden Abfälle gemäß § 9 AbfG LSA.
- (3) Der Zweckverband übernimmt ab dem 01. Juni 2005 als beauftragter Dritter die Aufgabe der Behandlung, Verwertung und Beseitigung der in Anlage 1 aufgeführten Abfälle.
- (4) Im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben kann der Zweckverband Abfallentsorgungsanlagen konzipieren, planen, errichten und betreiben.

- (5) Der Zweckverband betreibt eine Koordinations- und Beratungsstelle für die Abfallwirtschaft im Verbandsgebiet. Diese berät die Mitglieder in Fragen der Abfallwirtschaft und wirkt bei der Abstimmung unter den Mitgliedern auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft mit.
- (6) Der Zweckverband kann sein Verhältnis zu den Benutzern seiner Einrichtungen und Anlagen durch Satzung regeln.
- (7) Der Zweckverband erlässt Richtlinien und gibt Empfehlungen für die Abfallentsorgungssatzungen der Mitglieder. Er wirkt auf deren Einhaltung hin, um die Einheitlichkeit der Entsorgung im Verbandsgebiet sicherzustellen.
- (8) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen oder sich zuverlässiger und sachkundiger Dritter bedienen. §§ 9 GKG LSA, 116 ff. GO LSA bleiben unberührt.

2. Abschnitt

Verfassung, Verwaltung

§ - 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5 - Verbandsversammlung

- (1) In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied fünf Stimmen. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Das Stimmrecht kann für den Fall der Verhinderung eines Vertreters des Verbandsmitgliedes und dessen Stellvertreters durch schriftliche Erklärung, die in der Sitzung der Verbandsversammlung vorzulegen ist, auf einen anderen, namentlich zu bestimmenden Vertreter des Verbandsmitgliedes übertragen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus 10 stimmberechtigten Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet fünf Vertreter, von denen je zwei der Kreis- bzw. Stadtverwaltung und drei dem Kreistag bzw. dem Stadtrat anzugehören haben. Für jeden Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu entsenden.
- (3) Die Vertreter der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter in der Verbandsversammlung sind durch den Kreistag bzw. den Stadtrat zu wählen (§ 11 Abs. 2 GKG LSA).
- (4) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter in der Verbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestimmt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestimmten Vertreter weiter aus. Der Vertreter kann jederzeit abgewählt werden. Die Mitgliedschaft des Vertreters des Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Wahl des Vertreters des Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung wegfallen. Die Möglichkeit des vorzeitigen Ausscheidens durch Rücktritt bleibt unbenommen. Für ausgeschiedene Vertreter oder Stellvertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind unverzüglich Nachfolger nach Maßgabe des Abs. 2 zu entsenden.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinen Stellvertreter.
- (6) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 - Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsgeschäftsführer kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Verbandssatzung zuständig ist oder die Verbandsversammlung ihm bestimmte Aufgaben übertragen hat.

- (2) Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung über nachfolgende Aufgaben nicht übertragen:
1. Änderung der Verbandssatzung,
 2. Entscheidung über die Aufstellung und Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzepts,
 3. Entscheidung über Standorte, Konzeptionen, Planung und Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen,
 4. den Erlass von Richtlinien und Empfehlungen für die Abfallentsorgungssatzungen,
 5. die Gründung neuer oder die Beteiligung an bestehenden Gesellschaften,
 6. die Beauftragung Dritter mit Aufgaben des Zweckverbandes,
 7. die Wahl oder Abwahl des Verbandsgeschäftsführers und seines Stellvertreters,
 8. die Verabschiedung des jährlichen Wirtschaftsplanes einschließlich der Festsetzung der Umlagen und seiner Nachträge,
 9. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entscheidung zur Verwendung eines Überschusses und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
 10. den Erlass und die Änderung von Satzungen oder von Benutzungsentgeltordnungen für Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des Zweckverbandes,
 11. die Wahl oder Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters,
 - . die Aufnahme von Darlehen,
 - . den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - . die Zustimmung zu allen vermögensrechtlichen Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäften mit einem Wert von mehr als 50.000 €,
 - . die Aufstellung, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 - . die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder und den Austritt oder Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
 - . die Auflösung des Zweckverbandes,
 - . die Aufstellung des Verbandsvermögens im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes oder im Falle der Auflösung des Verbandes.

§ 7 - Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rechtsvorschriften oder diese Satzung etwas anderes vorsehen.
- (2) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei:
 - a) Grundstücksangelegenheiten,
 - b) Personenangelegenheiten,
 - c) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen,
 - d) Erlass von Forderungen sowie Angelegenheiten, die dem Steuergeheimnis oder dem Bankgeheimnis unterliegen,
 - e) Angelegenheiten aus der örtlichen und überörtlichen Prüfung,
 - f) sonstige Angelegenheiten, insbesondere bei Verträgen und Verhandlungen mit Dritten; soweit eine vertrauliche Behandlung im Interesse des Zweckverbandes geboten erscheint oder schutzwürdige Interessen Dritter oder das Gemeinwohl es erfordern.

§ 8 - Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens soll sie jedoch einmal im Vierteljahr einberufen werden. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie über die Rechnungslegung und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche vor der Sitzung unter Angaben von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung ein. In Nottfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es ein Verbandsmitglied verlangt. Die Kommunalaufsichtsbehörde beruft die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes ein.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat zu jeder Verbandsversammlung die Aufsichtsbehörde schriftlich einzuladen. Er kann die für bestimmte Verhandlungsgegenstände zuständige Fachbehörde oder Sachverständige als Berater zu einer Verbandsversammlung einladen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Die Verbandsversammlung leitet der Vorsitzende der Verbandsversammlung.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten sind und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Verbandsversammlung gilt solange als beschlussfähig, wie die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist. Kann über einen Verhandlungsgegenstand wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung keine Entscheidung gefällt werden, so kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche eine zweite Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandsmitglieder und die ihnen zustehenden Stimmen über die nicht erledigten Angelegenheiten beschließen kann. Bei der Einberufung der Sitzung ist ausdrücklich auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.
- (6) Bei Beschlussfassungen ist die einfache Mehrheit nur anwendbar, wenn Gesetz bzw. Geschäftsordnung nicht entgegenstehen. Für Änderungen der Verbandssatzung ist aufgrund von § 16 Abs. 1 GKG LSA die Regelung des § 54 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 GO LSA anzuwenden. Dies bedeutet, dass für die Änderung der Verbandssatzung außerhalb der in § 14 Abs. 1 GKG LSA genannten Fälle die Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandssatzung erforderlich ist. Gemäß § 14 GKG LSA bedürfen Änderungen, die den Mitgliederbestand (Beitritt, Ausschluss, Austritt) sowie den Bestand (Auflösung) des Zweckverbandes betreffen, einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder. Beschlüsse gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 16 und 17 dieser Satzung bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenanzahl.
- (7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Teilnehmer, der Tagesordnung, dem Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 - Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig. Er muss mindestens über die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder aber einen den Anforderungen des Zweckverbandes entsprechenden Fachschulabschluss verfügen.
- (2) Die Amtszeit des Verbandsgeschäftsführers und des Stellvertreters beträgt sieben Jahre. Vor Ablauf der Amtszeit können der Verbandsgeschäftsführer oder der Stellvertreter auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung

abberufen werden. Der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Verbandsversammlung hat unverzüglich einen neuen Verbandsgeschäftsführer oder Stellvertreter zu wählen.

- (3) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Der Verbandsgeschäftsführer bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. In eigener Verantwortung erledigt der Verbandsgeschäftsführer die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Als von der Verbandsversammlung übertragen gelten alle Aufgaben, die nicht im Katalog des § 6 Abs. 2 aufgeführt sind, solange die Verbandsversammlung diese nicht ausdrücklich an sich gezogen hat. Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet über die Einstellung, Ernennung und Entlassung von Beamten sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter (gem. § 12 Abs. 1 S. 3 GKG LSA).
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer gemäß § 8 Abs. 2 einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 10 - Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Der Verband kann hauptamtliche Beamte, Angestellte und Arbeiter einstellen. Grundlage bildet die durch die Verbandsversammlung verabschiedete Stellenübersicht.
- (2) Die Vertreter sowie die Stellvertreter der Verbandsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters sowie der Verbandsgeschäftsführer sind ehrenamtlich tätig. Auf die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder und des Geschäftsführers finden die Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung der für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen entsprechende Anwendung. Näheres regelt eine entsprechende Satzung.

§ 11 - Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen jeweils in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder. Wirtschaftspläne werden mit dem Teil in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder bekannt gemacht, der die Festsetzung des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Ergebnisplanes, der Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzierungsplanes sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrages des Kassenkredits, des Zweckverbandsumlagebedarfes und der Verteilung der Zweckverbandsumlagen auf die Zweckverbandmitglieder enthält. Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Ergebnis- und Finanzierungsplanes sowie der Stellenübersicht ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (2) Tagesordnung, Ort und Zeit der Sitzung der Verbandsversammlung werden davon abweichend in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgaben Köthen und Dessau bekannt gemacht.
- (3) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen u. ä.) nicht zur Bekanntmachung in den unter Abs. 1 genannten Amtsblättern, so wird die Bekanntmachung nach Abs. 1 dadurch ersetzt, dass sie für zwei Wochen im Dienstgebäude des Verbandes (in Köthen, Am Flugplatz 1) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausliegt, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. In den Amtsblättern der Verbandsmitglieder ist der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend zu beschreiben sowie der Ort, die Dienst

zeiten und die Dauer der Auslegung bekannt zu geben. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt die öffentliche Bekanntmachung als vollzogen.

3. Abschnitt Verbandswesen

§ 12 - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die entsprechenden für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung. Sollten dem Vorschriften entgegenstehen, gelten die Vorschriften für die Gemeindegewirtschaft an Stelle der §§ 13 Abs. 2 und 14 entsprechend.
- (2) Der Verband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 - Wirtschaftsplan

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer leitet den Entwurf des Wirtschaftsplanes der Verbandsversammlung rechtzeitig zur Beratung und Beschlussfassung zu.
- (2) Die Verbandsversammlung setzt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest. Der Wirtschaftsplan wird gemäß § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung bekannt gemacht.
- (3) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan enthält darüber hinaus den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, den Höchstbetrag der Kassenkredite sowie die Festlegung der Höhe der Umlagen.

§ 14 - Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Lagebericht und ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Der Jahresabschluss tritt an die Stelle der Jahresrechnung.

§ 15 - Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Zur Deckung der Kosten, die dem Zweckverband bei der Wahrnehmung von Aufgaben entstehen, die er in Ausführung dieser Verbandssatzung übernimmt, erhebt der Zweckverband kostendeckende Entgelte.
- (2) Soweit die speziellen Entgelte und sonstigen Einnahmen oder Kredite zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern jährlich eine Umlage.
- (3) Der durch Einnahmen oder Kredite nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Anlagen des Verbandes wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Anzahl der Einwohner der Verbandsmitglieder jeweils zum 31.12. des vorletzten Jahres vor der Umlageerhebung.

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die laufenden Verwaltungskosten wird ebenfalls auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Verwaltungsumlage). Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Anzahl der Einwohner der Verbandsmitglieder zum 31.12. des vorletzten Jahres vor der Umlageerhebung.

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung der in Anlage 1 aufgeführten Abfälle durch den Drittbeauftragten (Entsorgungsentgelte) wird ebenfalls umgelegt (Behandlungskostenumlage). Umlageschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr vor der Umlageerhebung durch den Zweckverband übernommenen Abfallmengen der Verbandsmitglieder.

- (4) Die Höhe der Umlagen wird im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Den Verbandsmitgliedern soll die voraussichtliche Höhe der Umlage bis zum 30.09. des laufenden Jahres mitgeteilt werden.

- (5) Einmalige Umlagen werden einen Monat nach Anforderung durch den Verband zur Zahlung fällig. Laufende Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. jeden letzten Quartalsmonats ohne besondere Anforderung fällig.

§ 16 - Kassenverwaltung

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer kann einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter benennen. Der Kassenverwalter und dessen Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig anordnungsbefugte Bedienstete des Zweckverbandes, Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses oder Angehörige des Rechnungsprüfungsamtes nach § 17 Abs. 1 dieser Satzung sein.
- (2) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen untereinander, zum Verbandsgeschäftsführer und zu anordnungsbefugten Bediensteten des Zweckverbandes sowie zum Leiter und zu den Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes nicht in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis stehen.
- (3) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter sind nicht befugt, Zahlungen anzuordnen.
- (4) Der Zweckverband kann seine Kassengeschäfte durch die Kasse eines Verbandsmitgliedes durchführen lassen. § 17 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 17 - Rechnungsprüfung

- (1) Der Zweckverband lässt seine örtlichen und überörtlichen Prüfungsaufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Köthen prüfen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

4. Abschnitt

Ausscheiden, Auflösen

§ 18 - Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann aus dem Zweckverband austreten, wenn die Versammlung mit der satzungsmäßigen Stimmenzahl eine entsprechende Änderung der Verbandssatzung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 bei gleichzeitiger Beschlussfassung über das Ausscheiden gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 16 beschließt.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn das Einzelinteresse des Verbandsmitgliedes am Ausscheiden aus dem Zweckverband das öffentliche Interesse an einer dauernden Erfüllung der vom Zweckverband übernommenen Aufgabe in der bisherigen Weise in erheblichem Maße überwiegt.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat das ausscheidende Verbandsmitglied nicht.

§ 19 - Auflösen des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer finanziellen Aufwendungen an den Verband während der letzten fünf vollen Kalenderjahre vor der Auflösung, bei Auflösung vor Ablauf von fünf Jahren im Verhältnis ihrer bisherigen finanziellen Aufwendungen über, Einzelheiten beschließt die Versammlung, Liquidator ist der Verbandsgeschäftsführer.
- (2) Die Anlagen werden unter Anrechnung auf den Auseinandersetzungsanspruch gemäß Abs. 1 dem Verbandsmitglied übertragen, in dessen Gebiet sie sich befinden. Für die Wertberechnung gilt der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Zeitwert auf der Basis der Anschaffungs- und Herstellungswerte, die vom Zweckverband finanziert worden sind. Die Höhe des Wertes bestimmt ein Wirtschaftsprüfer, der einvernehmlich vom Zweckverband und dem übernehmenden Verbandsmitglied zu bestimmen ist,

bei fehlendem Einvernehmen trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

- (3) Bei Auflösung des Verbandes oder Änderung seiner Aufgaben übernimmt der Rechtsnachfolger die Bediensteten. Fehlt ein Rechtsnachfolger oder ist dieser nicht zur Einstellung von Beamten berechtigt, so übernehmen die Verbandsmitglieder unter Berücksichtigung des Beamtenrechtsrahmengesetzes die Beamten und die anderen unkündbaren Bediensteten entsprechend dem Beteiligungsverhältnis gemäß § 5 Abs. 1 zu gleichen Teilen, falls nicht eine angemessene Überleitungsregelung vereinbart werden kann.
- (4) Die Auflösung ist öffentlich bekannt zu machen.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen § 20 - Aufsicht

- (1) Die Kommunalaufsichtsbehörde des Verbandes ist das Landesverwaltungsamt.

§ 21 - Ergänzende Vorschriften

Soweit nicht die Verbandssatzung besondere Regelungen trifft, finden auf den Zweckverband die Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie die kommunalrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 22 - Inkrafttreten

Die Verbandssatzung und ihre Änderungen treten am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung vom 30.01.2003, zuletzt geändert am 21.03.2005, außer Kraft.

Köthen, 2006-09-11

O t t o
Verbandsvorsitzender

Anlage 1

Abfallartenkatalog

AVV Schlüssel	Bezeichnung
010410	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen); hier nur Kunstdarmabfälle
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Platomer)
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
061303	Industrieruß
070599	Abfälle a. n. g., hier nur Altmedikamente
070699	Abfälle a. n. g. aus HZVA von Fetten, Schmiermitteln, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln; hier überlagernde/überlagerte Körperpflegemittel
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen
080410	Klebstoff- und Dichtungsmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 080413 fallen
100208	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100207 fallen
101103	Glasfaserabfall
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne, hier nur Polysterolschaumabfälle, Polyesterharzabfälle, PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle, Kunstglasabfälle, Polyacryl- und Polycarbon-/ carbonatabfälle, Epoxidharzabfälle
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150106	Gemischte Verpackungen, hier nur textiles Verpackungsmaterial
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen
160199	Abfälle a. n. g., hier nur Gummiabfälle, Gummimehl, Gummigranulat
170201	Holz
170203	Kunststoff, hier verunreinigte Kunststofffolien
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902, 170903 fallen
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103)
180104	Abfälle, an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
180201	spitze und scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

AVV Schlüssel	Bezeichnung
190801	Sieb- und Rechenrückstände
190802	Sandfangrückstände
190899	Abfälle a. n. g., hier Abfisch-, Mäh- und Rechengut
190904	gebrauchte Aktivkohle aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
191204	Kunststoff und Gummi aus der mechanischen Vorbehandlung
191208	Textilien
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen, hier nicht nur mineralische Rückstände
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
200301	gemischte Siedlungsabfälle
200303	Straßenkehrsicht
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung
200307	Sperrmüll